

Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Hochfeld vom 30. Oktober 2018 ¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht gemäß § 25 des Baugesetzbuches in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das der Rat der Stadt Duisburg am 22.06.2015 (DS 15-0693) die Konkretisierung und Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes für die Stadtteilentwicklung in Duisburg-Hochfeld beschlossen hat, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich

östlich der Rudolf-Schock-Straße von Sedanstraße bis Rheinhauser Straße,
nordöstlich der Wörthstraße von Rheinhauser Straße bis Wanheimer Straße,
nördlich bis nordwestlich der Wörthstraße von Wanheimer Straße bis Heerstraße,
westlich der Heerstraße von Wörthstraße bis zur Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn,
südlich der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn von Heerstraße bis Immendal,
östlich Immendal von der Trasse der ehemaligen Rheinischen Bahn bis Haus Nr. 17 und
südöstlich des Immissionsschutzwalls von Immendal Haus Nr. 17 bis Sedanstraße.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung rot umrandet dargestellt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2018 vom 30. November 2018, S. 485-487

